



Berechnen Sie bitte in einer übersichtlichen Darstellung das Einkommen für den VZ 2019! Nebenrechnungen sind Bestandteil der Lösung. Die Günstigerprüfung gem. § 10 (4a) EStG ist nicht durchzuführen. (Lösungshinweis: Höchstbetrag nach § 10 (3) EStG: 24.305,00 €)

Das Ehepaar Lola und Carlo Capriola wohnt in Berlin-Weissensee und wählt die Zusammenveranlagung. Die Summe der Einkünfte beträgt für den Ehemann (geb. 30.6.1946) 30.788,00 € und für die Ehefrau (geb. 1.1.1962) 23.968,00 €. Seine Summe der Einkünfte setzt sich wie folgt zusammen: Einkünfte § 21 3.030,00 €, Einkünfte § 22 Altersrente 11.298,00 und privates Veräußerungsgeschäft 16.460,00 €.

Das Paar hat zwei gemeinsame Kinder, für die sie jeweils Kindergeld erhalten:

Laura, geboren am 23.4.2009, besucht morgens die Schule und danach einen privaten Hort. Die Eltern tragen dafür monatlich die Kosten für Verpflegung 60,00 € und für Betreuung 150,00 €. Außerdem besucht die Tochter einmal wöchentlich die Musikschule (Monatsbeitrag 50,00 €) und den Ballettunterricht (monatlich 50,00 €).

Das Ehepaar Capriola weist noch folgende Ausgaben für 2019 nach, die steuerlich berücksichtigt werden sollen:

– ihr Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung	2.000,00 €
– ihr Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung	250,00 €
– ihr Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	380,00 €
– ihr Beitrag zur Rentenversicherung (Arbeitgeber-Anteil gleich hoch)	2.400,00 €
– sein Beitrag zur Krankenversicherung als Rentner	1.500,00 €
– private Unfallversicherung der Familie	400,00 €
– Hausratversicherung	300,00 €
– private Haftpflichtversicherung	200,00 €
– Spende an das Deutsche Rote Kreuz	500,00 €
– Spende an die Piraten-Partei	5.000,00 €

Lösung:

	Ehemann	Ehefrau
Summe der Einkünfte	30.788,00	23.968,00
<u>Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG):</u>		
Herr Capriola hat 2010 das 64. Lj. vollendet:		
30,4 % von 19.490,-- max.	1.444,00	
= Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)	29.344,00	23.968,00
		53.312,00
<u>Sonderausgaben (§§ 10 ff. EStG):</u>		
Kinderbetreuungskosten, § 10 (1) Nr. 5		
2/3 von (150 * 12) = 1.800,-- (max. 4.000,00)		1.200,00
Kosten für Verpflegung, Musikschule und Ballett sind nicht ansetzbar		---
 Vorsorgeaufwendungen, § 10 (3) und (4)		
Altersvorsorge:		
gesetzlicher Arbeitnehmer- u. Arbeitgeber-Anteil	4.800,--	
max. Höchstbetrag (Zusammenveranlagung)	48.610,--	
88 % von 4.800,--	4.224,--	
abzüglich Arbeitgeber- Anteil	2.400,--	
abzugsfähige Altersvorsorge	1.824,--	1.824,00
 sonstige Vorsorgeaufwendungen:		
Krankenversicherung von ihr zu 96 %	1.920,--	
KV von ihm	1.500,--	
Pflegeversicherung	250,--	
gesamt	3.670,--	
Höchstbetrag von 3.800,-- noch nicht ausgeschöpft, aber weitere Versicherungen vorhanden:		
Rest KV 80,--, ALV 380,--, Unfallv. 400,--, Haftpflicht 200,--, Hausratv. 0,--, maximal aber abzugsfähig		3.800,00
 Spenden, § 10 b		
Spende DRK abzugsfähig, da unter 20 % vom GdE		500,00
Spende A-Partei	5.000,--	
Steuerermäßigung nach § 34 g: 50 % von max.	3.300,--	
ergibt 1.650,-- Steuerermäßigung		
Rest 1.700,--		
Sonderausgabenabzug nach § 10 b max. 3.300,--		1.700,00

Einkommen:		44.288,00